

Satzung der Bürgerstiftung Gelsenkirchen

Präambel

Die Bürgerstiftung Gelsenkirchen soll ein Gemeinschaftswerk aller Gelsenkirchener Bürgerinnen und Bürger sowie aller ortsansässiger Firmen für ihre Stadt sein, für die Gelsenkirchen Heimat, Erinnerung und Zukunft ist. Sie will dem Gemeinwohl dienen und Kräfte der Innovation mobilisieren.

Die Bürgerstiftung setzt das Zeichen, dass Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie Wirtschaftsunternehmen und alle Menschen, denen das wohl der Stadt Gelsenkirchen am Herzen liegt, Mitverantwortung übernehmen für die Gestaltung und Förderung unseres Gemeinwesens.

Sie möchte die Bürgerinnen und Bürger dazu motivieren, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Gelsenkirchen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Kunst, Kultur und Denkmalpflege (außer der Förderung des Musiktheaters im Revier)
 - Bildung und Erziehung
 - Jugend, Sport und Soziales
 - Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
 - Heimatpflege und Pflege traditionellen Brauchtums
 - Völkerverständigung
 - Wissenschaft
 - Architekturin und für Gelsenkirchen.

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Gelsenkirchen gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.

Zweck der Stiftung ist außerdem gem. § 58, Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft des privaten oder des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden.
 - b) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
 - c) die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Sinne des Satzungszwecks,
 - d) die Sicherung und Aufbereitung von Zeugnissen der Kunst und Kultur,
 - e) die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen unter anderem Beispiel gebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden,
 - f) die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung sowie der Berufs- und Fortbildung, indem Veranstaltungen mit religiösem, sozialen, politischen oder weltanschaulichen etc. Inhalten durchgeführt werden,
 - g) die Pflege von geschichtlichen und kulturellen Traditionen
 - h) Aktivierung von Bürgerarbeit und Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen in den genannten Bereichen.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Gelsenkirchen gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens nach Abzug der Kosten für die Verwaltung der Stiftung und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft abgeben.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Grundkapital von 627.900 €. Von diesem Grundkapital darf ein Betrag von 500.000 ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur (mit Ausnahme des Musiktheaters im Revier), Wissenschaft und Sport in Gelsenkirchen verwendet werden. Der restliche Betrag in Höhe von 127.900 € ist für die Förderung von Projekten im Bereich Architektur bestimmt. Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen. z.B. auch aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapital- und haftungsbegrenzten Personengesellschaften. Mit den Erträgen aus Zustiftungen sowie Spenden können auch die übrigen Zwecke der Stiftung gefördert werden. Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das (Teil-)Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Ziele zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.
- (5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere Erträge des Vermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden).
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) das Stiftungsforum
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten. Z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. (§ 57 AO)
- (4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Einen ständigen Sitz im Vorstand hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung nach außen. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden - abgesehen vom ersten Vorstand, den die Erststifterin bestellt - vom Stiftungsrat gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Vorstandes können von Stiftungsrat jederzeit, τ mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er stellt einen Wirtschaftsplan auf. Er entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über die Verwendung der Fördermittel. Er ist zuständig für die Genehmigung neuer Stiftungsvorhaben, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen waren. Er legt für das abgelaufene Jahr einen Abschluss vor, erstattet Berichte über die Geschäftstätigkeit und sorgt für die

Information derjenigen, die der Stiftung eine Zuwendung gemacht haben. Er sorgt für Transparenz nach außen.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird von dem /der Vorsitzenden formlos und mit angemessener Frist einberufen. Er ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen. Schriftliche (Telefax/E-mail) Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der angemessenen Vergütung, trifft der Stiftungsrat. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen. Hierfür können Pauschalen in der jeweils lohnsteuerlich zulässigen Höhe festgesetzt werden.

§ 7 Der Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Personen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Erststifterin festgelegt. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit seiner Vorgängerin/ seines Vorgängers hinzugewählt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden formlos und mit angemessener Frist einberufen. Er ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen. Hierfür können Pauschalen in der jeweils lohnsteuerlich zulässigen Höhe festgesetzt werden. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 8 Aufgaben der Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er ist ein den Vorstand beratendes und kontrollierendes Gremium.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - die Annahme von Zustiftungen,
 - Bestimmung des Mindestbetrages gemäß § 9, Abs. 1.
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Zusammenschluss oder Auflösung der Stiftung,
 - Die Bestellung des Jahresabschlussprüfers
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9 Das Stiftungsforum

- (1) Das Stiftungsforum besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stiftungsforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter im Stiftungsforum bestellen. Die Bestellung, Änderung und Abberufung des Vertreters sind der Stiftung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Zeitpunkt der Konstituierung bestimmt der Vorstand.
- (4) Das Stiftungsforum hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Es kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Es kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben. Der Zuständigkeit des Stiftungsforums unterliegt die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres. Das Stiftungsforum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen

Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.

- (2) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11 Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke muss das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmte andere rechtsfähige Stiftung(en) fallen, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat (haben). Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stiftung erlangt ihrer Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.